

# Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten in der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 04.02.2014

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.05.2024

## § 1 Geltungsbereich

Die Stadt Saarbrücken betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohls Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Der Gemeingebrauch an den durch die Wochenmärkte belegten öffentlichen Straßen und Plätze ist für die Dauer der Veranstaltung sowie deren Auf- und Abbau entsprechend eingeschränkt.

Die Wochenmärkte finden wie folgt statt:

Alt-Saarbrücken (Ludwigsplatz):	Samstag
Burbach (Burbacher Markt, Im Etzel):	Mittwoch, Samstag
Dudweiler (alter Markt):	Dienstag, Freitag
Jägersfreude (Festplatz)	Mittwoch
Malstatt (Hambacher Platz):	Freitag
St. Annual (Platz an der Stiftskirche):	Donnerstag
St. Johann (St. Johanner Markt):	Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag (Bauernmarkt)

## § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Ein Wochenmarkt ist nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Waren feilbietet:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind die in § 67 Abs. 1 Nr. 1, 2. HS GewO genannten alkoholischen Getränke
  - b) Produkte des Obst- und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf dem Wochenmarkt Burbacher Markt und Dudweiler Markt dürfen außer den in Abs. 1 festgelegten Warenarten folgende Erzeugnisse feilgeboten werden:
- a) Erzeugnisse der Textilindustrie

- b) Wolle und Strickwaren
- c) Haushaltswaren (z. B. Töpfe, Pfannen)
- d) Süßwaren
- e) Reinigungsmittel und Polituren
- f) Technische Neuheiten zur Verwendung im Haushalt (ausgenommen elektrische Geräte)
- g) Taschen, Kosmetik, Modeschmuck und Uhren mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine.

### **§ 3 Marktplätze, Markttage, Marktzeiten**

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den in § 1 genannten Plätzen zu den festgelegten Tagen und Zeiten statt. Am Markttag beginnt der Wochenmarkt um 07.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.
- (2) Der Wochenmarkt St. Johann endet von April bis einschließlich Oktober freitags jeweils um 18.00 Uhr. Der Bauernmarkt endet um 16:00 Uhr.
- (3) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so fällt der Markt aus. In diesem Fall kann die Stadtverwaltung in Abstimmung mit den Marktbesckern einen Ausweichtermin festsetzen.
- (4) Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist berechtigt, aus wichtigem Grund auch an Markttagen die Marktplätze für andere Zwecke zu nutzen. Sie entscheidet im Einzelfall über eine zeitliche und örtliche Änderung, eine Verlegung oder einen Ausfall der betroffenen Marktveranstaltung. Solche Änderungen werden im städtischen Internetauftritt der Landeshauptstadt Saarbrücken ([www.saarbruecken.de](http://www.saarbruecken.de)) bekannt gemacht, sofern gesetzlich keine andere Form der Bekanntmachung vorgegeben ist.
- (5) Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist in Einzelfällen berechtigt, Marktveranstaltungen auch an anderen öffentlichen Straßen und Plätzen als den in § 1 bezeichneten Örtlichkeiten durchzuführen.
- (6) Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist in Einzelfällen berechtigt, Marktveranstaltungen auch an anderen öffentlichen Straßen und Plätzen als den in § 1 bezeichneten Örtlichkeiten durchzuführen.

### **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

Auf Wochenmärkten nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung sind Waren gemäß § 2 dieser Satzung feilzubieten.

### **§ 5 Zulassung**

(1) Die Teilnahme an den Wochenmärkten ist von der vorherigen Zulassung abhängig. Die Zulassung erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Verwaltungsakt und ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Die Zulassung kann als Jahreszulassung (§ 6) oder als Tageszulassung (§ 7) erfolgen.

### **§ 6 Jahreszulassung**

(1) Jahreszulassungen werden für das Kalenderjahr erteilt. Anträge auf Jahreszulassung sind bis zum 30.11. des Vorjahres schriftlich an das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Firmenbezeichnung, vollständiger Vor- und Zuname des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbesitz und Gewerbesteuer Nummer
- b) eine Beschreibung des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung) sowie ein aktuelles Foto
- c) die Größe des Standes in Frontlänge, Tiefe und Höhe;
- d) den eventuell benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die notwendigen Stromanschluss-Werte;
- e) Bezeichnung des Wochenmarktes und Wochentages auf den sich die Bewerbung bezieht

(2) Auf die Genehmigungsfiktion des § 42a SVwVfG wird hiermit hingewiesen.

### **§ 7 Tageszulassung**

(1) Tageszulassungen sind bis spätestens 8.00 Uhr des Markttagess beim Marktmeister zu beantragen.

(2) Die in § 6 Absatz 1 Buchstaben a- d genannten Angaben sind gegenüber dem Marktmeister abzugeben. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Angaben dem Marktmeister aufgrund wiederholter Teilnahme bereits bekannt sind und eine Änderung nicht eingetreten ist.

### **§ 8 Bewerberauswahl**

(1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf den von der Landeshauptstadt Saarbrücken veranstalteten Wochenmärkten

1. die Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
2. ein möglichst vielseitiges sowie ausgewogenes Warenangebot zu erhalten.

(2) Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach

1. der Art des Waren- oder Leistungsangebotes

2. der Attraktivität des Standes
  3. dem zur Verfügung stehenden Platz;  
wobei das traditionelle Bild der Märkte hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist.
- (3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden Jahreszulassungen, unter Beachtung der vorgenannten Auswahlkriterien, vorrangig erteilt.
- (4) Einzelne Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
1. es zur Vermeidung eines einförmigen Warensortiments erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
  2. das Waren- oder Leistungsangebot eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebots erhöht,
  3. das gleichartige Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild ergibt,
  4. die Bewerbung bereits mit einem Verkaufsstand zugelassen ist
  5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
  6. die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist

## **§ 9 Widerruf der Zulassung**

- (1) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuteilung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48 und 49 SVwVfG insbesondere vor, wenn
- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird
  - b) der Stand, Waren- oder Leistungsangebot von den Angaben in der Bewerbung abweichen
  - c) der Standplatzzinhaber oder seine Bediensteten wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben
  - d) der Standplatzzinhaber die nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren oder Nebenkosten nicht bezahlt
  - e) bekannt wird, dass bei Zuweisung Versagungsgründe vorlagen
  - f) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt

- g) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer für bauliche Änderungen oder im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen benötigt wird
- (2) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden
- (3) Die in Form einer Jahreszuweisung zugeteilten Standplätze, die in begründeten Fällen (Krankheit) nicht genutzt werden können, ist der Antrag auf zeitlich befristete oder völlige Aufhebung der Zuweisung zulässig, Bereits entrichtet Gebühren können anteilig erstattet werden.

## **§ 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze**

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen die zugelassenen Waren und Leistungen nur vom zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit. Die Zuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht.
- (3) Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn des Marktes durch Weisung der Marktaufsicht zulässig, wenn die Fläche des zugewiesenen Standplatzes überschritten oder in sonstiger Weise nicht eingehalten worden ist. Entsprechendes gilt auch in sonstigen Fällen, wenn eine Standplatzverlegung aus anderen Gründen erforderlich wird und diese dem Marktbesitzer bei Abwägung aller Umstände zumutbar ist.
- (4) Wechsel, Tausch, Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung an Dritte sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
- (5) Standplätze (Jahreszuweisung), die am Markttag nicht bis zur festgelegten Öffnungszeit belegt sind, können von der Landeshauptstadt Saarbrücken mit Tageszuweisungen vergeben werden.

## **§ 11 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Marktstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen nur mit einer Ausnahmegenehmigung auf dem jeweiligen Marktplatz aufgestellt werden. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtung hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen, um diesem ein entsprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1,5 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigungen der Marktoberfläche und der Markteinrichtung aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die städtische Marktaufsicht.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vor bezeichneten Form anzugeben.

- (5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung von Waren usw. dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Marktbild anzupassen.
- (8) Waren sind ab Beginn des Marktes gemäß Preisangabenverordnung auszuzeichnen. Preisauszeichnungsschilder dürfen eine Größe von 30 x 50 cm nicht überschreiten.

## **§ 12 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen rechtzeitig vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder ausgestellt werden und müssen eine Stunde nach Schließzeit vom Marktplatz entfernt sein. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (2) Mit Beginn der Öffnungszeit müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.
- (3) Fahrzeuge, außer Verkaufseinrichtungen und Fahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 1 S. 2 sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit, aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.
- (4) Vor Beginn der Wochenmärkte darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden, der Verkauf ist mit Marktende einzustellen.
- (5) Die Standplätze müssen bis spätestens 90 Minuten nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen, Zubehör und Abfällen geräumt sein. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Räumung des Standplatzes auf Kosten des säumigen Standinhabers.
- (6) Für Elektroanlagen gilt folgendes:
  - a) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Standplatzinhaber verantwortlich.
  - b) Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Standplatzinhaber bereit zu stellen sowie ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen.

## **§ 13 Sicherheit und Ordnung**

- (1) Die Teilnehmer im Marktverkehr haben mit dem Betreten der Markfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung und sonstiges Ortsrecht der Landeshauptstadt Saarbrücken einzuhalten. Die allgemein

geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisrechts, des Infektionsschutzgesetzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist auf den Märkten während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:
  - a) Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern, sowie Werbematerial aller Art zu verteilen
  - b) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, zu benutzen
  - c) Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
  - d) Das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten außerhalb von Einläufen der Abwasserentsorgung
- (4) Der Marktaufsicht der Landeshauptstadt Saarbrücken ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standplatzinhaber haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Den Weisungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

#### **§ 14 Sauberhaltung**

- (1) Abfälle sind möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit zu verwerten.
- (2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, ihre Plätze von Verpackungsmaterial, Abfällen und marktbedingtem Kehrrecht zu reinigen und eigenverantwortlich gemäß Ortsrecht zu entsorgen. Dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen.
- (3) Aus Gründen der Abfallvermeidung muss Mehrweggeschirr oder Einweggeschirr aus verrottbarem Material (Pappe, Holz) verwendet werden. Ausnahmen davon können zugelassen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (4) Altfett und Altöl aus Friteusen und Brättern darf nur in geeigneten Behältnissen gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Entsorgung auf dem Veranstaltungsgelände oder in die Entwässerungsanlagen ist verboten.
- (5) Die Schnee- und Eisbeseitigung ist vom Standplatzinhaber ohne chemische Auftaumittel durchzuführen.

#### **§ 15 Haftung**

- (1) Eine Haftung der Landeshauptstadt Saarbrücken wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung eines Wochenmarktes ist ausgeschlossen. Bei einem ausgefallenen oder verkürzten Wochenmarkt findet eine Rückerstattung nicht statt.

- (2) Die Landeshauptstadt Saarbrücken übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern auf den Markt eingebrachten Waren und Sachen.
- (3) Die Anbieter sind verpflichtet, die Landeshauptstadt Saarbrücken von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Aufbau, dem Betrieb des Geschäftes oder wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Standbetreiber geltend gemacht werden.
- (4) Die Anbieter haben für ihren Betrieb eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.

## **§ 16 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Märkte erhebt die Landeshauptstadt Saarbrücken Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktplätze für Märkte in der Landeshauptstadt Saarbrücken.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:
  - a) vor Marktbeginn oder nach Marktende verkauft
  - b) nicht zugelassene Waren feilbietet
  - c) eine Anordnung der Verwaltungsbehörde auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt
  - d) der Marktaufsicht keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet und/oder sich nicht ausweist oder Weisungen nicht befolgt
  - e) Veränderungen an öffentlichen Anlagen vornimmt
  - f) die Zufahrten, Gänge und Durchfahrten nicht freihält
  - g) unerlaubtes Abstellen von Kraftfahrzeugen (außer Verkaufsfahrzeuge)
  - h) die Reinigungs- und Räumpflicht nicht einhält
  - l) entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung auf Märkten während der Veranstaltungsdauer Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anbietet oder versteigert, Werbematerial aller Art verteilt, Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, benutzt, warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft, oder Wasser und andere Flüssigkeiten außerhalb der Abwasserentsorgung ausschüttet.

Auf § 12 Abs. 3 KSVG wird verwiesen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden.

## **§ 18 Ausschluss**

- (1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss vom Marktbetrieb geahndet werden.
- (2) Bei einem Ausschluss von mehreren Markttagen hat dies durch einen schriftlich begründeten Bescheid zu erfolgen.
- (3) Es können insbesondere vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden:
- a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie das Marktgelände zum Begehen strafbarer Handlungen aufsuchen;
  - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht verwarnt wurden;
  - c) Personen, die den Marktverkehr stören;
  - d) Marktbesucher, die mit der Bezahlung der Gebühren im Rückstand sind.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 12 Absatz 6 Satz 1 KSVG Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Saarbrücken, den 07.05.2024

Uwe Conradt  
Oberbürgermeister